

**11. 1. Beschwert das Berufungsurteil sachlich den Beklagten, wenn seine erst in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage „abgewiesen“ worden ist, weil der Kläger ihrer Einführung widersprochen hat?**

**2. Wie muß in einem solchen Fall die gegen die „Abweisung“ der Widerklage gerichtete Revision des Beklagten begründet werden?**

§ 529 Abs. 4 a. F., § 554 Abs. 3 Nr. 2 b.

VII. Zivilsenat. Urt. vom 26. Juni 1934 i. S. Bürg. Brauh. AG.  
(Bekl.) w. Sparkasse R. (Kl.). VII 81/34.

- I. Landgericht Weimar.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz Widerklage erhoben, deren Einführung die Klägerin widersprochen hat. Das Oberlandesgericht hat die Beurteilung der Beklagten in einigen Punkten eingeschränkt. Im übrigen hat es ihre Berufung zurückgewiesen und ihre Widerklage „abgewiesen“. Die Revision der Beklagten wurde als unzulässig verworfen.

#### Gründe:

... Die Revision der Beklagten ist für unzulässig zu erachten. Neben Ausführungen zur Klage wendet sich ihre schriftliche Begründung gegen die Abweisung der Widerklage mit dem Bemerkten, durch die sachliche Bescheidung des Widerklagenspruchs sei die Beklagte beschwert; die Widerklage hätte nach dem Standpunkt des Berufungsgerichts nur als unzulässig verworfen werden dürfen. Diese Ausführungen treffen die Sache nicht. Um beurteilen zu können, ob der Berufungsrichter die Widerklage aus sachlich-rechtlichen oder aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen hat, kommt es nicht auf die in der Urteilsformel gebrauchten Worte, sondern auf den Sinn an, den er mit ihnen verbunden hat. Um diesen Sinn zu ermitteln, sind die Entscheidungsgründe mit heranzuziehen. Aus ihnen folgt mit aller Deutlichkeit, daß die Widerklage lediglich auf Grund der — damals noch anwendbaren — Vorschrift in § 529 Abs. 4 ZPO. a. F. abgewiesen worden ist, weil die Klägerin der Einführung der Widerklage widersprochen hat. Ergibt sonach die Auslegung des Urteils, daß die Widerklage sachlich überhaupt nicht beschieden ist, so ist insoweit die Beklagte nicht beschwert, und ihre Revision ist, soweit sie die Widerklage betrifft, zunächst in

dieser Hinsicht unzulässig (vgl. Stein-Jonas *RPD.* 14. Aufl. Bd. 2 § 511 Bem. II 1 bei Fußnote 3 u. 4, § 554 a Bem. II). Insofern aber die Widerklage aus dem verfahrensrechtlichen Grunde des § 529 Abs. 4 *RPD.* a. F. abgewiesen worden ist, hat die Beklagte keine Rüge erhoben. Einer solchen hätte es nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b *RPD.* bedurft, wenn die Revision einen Angriff gegen die Abweisung der Widerklage aus § 529 Abs. 4 *RPD.* erheben wollte. Da dieser Entscheidungsgrund des Oberlandesgerichts von den Erwägungen, die für die Zusprechung der Klage maßgebend waren, völlig verschieden ist, so mußte die Revision zur Widerklage schriftlich besonders begründet werden, was aber nur durch eine Verfahrensrüge hätte geschehen können. Es genügt auch nicht, daß der gestellte Revisionsantrag seinem Wortlaut nach gegen die gesamte Entscheidung des Berufungsrichters, auch soweit sie den Widerklageanspruch betrifft, gerichtet ist (vgl. *RGWrt.* vom 25. April 1911 II 409/10, abgebr. *JW.* 1911 S. 593 Nr. 44). Liegt sonach bezüglich der verfahrensrechtlichen Abweisung der Widerklage keine zulässige Revisionsbegründung vor, so hat die Revision zur Widerklage überhaupt als unzulässig zu gelten.

Ist aber die Revision zur Widerklage unzulässig, so ist das Rechtsmittel auch im übrigen als unzulässig zu verwerfen; denn dann fehlt es bezüglich der Klage an der Revisionssumme.